

Marktwesen

Die Aufsicht über die in Zwickau stattfindenden Jahr-, Christ-, Wochen- und Viehmärkte sowie den Handel im Umherfahren ist dem Wohlfahrtspolizeiamt der Kreisstadt Zwickau übertragen.

Regelmäßige Märkte

Frühjahrsjahrmarkt: Am Dienstag und Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate.

Herbstjahrmarkt: Am Dienstag und Mittwoch in der 2. Woche vor dem Reformationsfest. Dauer: Dienstag 8 bis 21 Uhr, Mittwoch 8 bis 19 Uhr.

Zugelassen sind Waren aller Art, mit Ausnahme von feuergefährlichen und leicht explodierenden Sachen. Zugelassen sind auch in beschränktem Umfang Schaubuden und Fahrgeschäfte.

Christmarkt: Der Beginn wird alljährlich vom Stadtrat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Dauer in der Regel eine Woche. Ende am 24. Dezember 19 Uhr. Zugelassen werden nur Zwickauer Einwohner.

Wochenmärkte: Jeden Dienstag und Freitag, oder, falls auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag. Jeder Wochenmarkt dauert von 6—14 Uhr. Zum Räumen der Plätze wird vom Schluß der Marktzzeit ab eine Frist von 1 Stunde gewährt.

Für den Großmarkt werden die Verkaufszeiten in den Monaten Mai bis Oktober auf 5—12 Uhr und in den Monaten November bis April auf 6—12 Uhr festgesetzt. Die Anlieferung der Waren, sowie der Verkauf an den Vortagen der Wochenmarktstage darf erst ab 14 Uhr beginnen.

Handel findet statt mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs nach § 66 der Gewerbeordnung.

Viehmärkte: Am ersten Montag eines jeden Monats und wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am zweiten Montag im Monat. Dauer von 6 bis 14 Uhr.

Zum Auftrieb zugelassen ist Rutz- und Zuchtvieh unter Vorlegung von Urprungszeugnissen.

Von den Händlern wird je nach der Größe des belegten Platzes ein Standgeld erhoben und von den Polizeibeamten des Marktdienstes kassiert.

Verboten

Ist das Umherziehen zum Zwecke des Gebietetens von Verkaufsgegenständen aller Art im Teile der Stadt zwischen dem Adolf-Hitler-Ring Nr. 1 bis 55, der Inneren Leipziger Straße, dem Hauptmarkte, der Braugasse, der Gewandhausstraße und der Inneren Schneeberger Straße einschließlic dieser Straßen und Plätze, ferner auf der Bahnhofstraße einschließlic des Bahnhofsvorplatzes, der Reichenbacher Straße zwischen der Bahnhofstraße und dem Georgenplatz, dem Georgenplatz und der Äußerer Plauenschen Straße, sowie in sämtlichen städtischen Anlagen.